



Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMI

„Verordnung zur Änderung der Personalausweisverordnung, der Passverordnung, der Aufenthaltsverordnung sowie weiterer Vorschriften“

Als Verband von Herstellern kommunaler Software-Lösungen und hier insbesondere auch Fachanwendungen zur Führung von kommunalen Pass- und Ausweisregistern, sowie Ausländerverfahren, nehmen wir gerne zu dem uns vorliegenden Entwurf Stellung.

Die geplanten Änderungen stellen einen Schritt in die richtige Richtung dar. Der Bürger erhält die Möglichkeit das Dokument auf postalischem Wege zu erhalten und der Personenkreis zur Nutzung der eID-Funktion wurde erweitert. Auch den gewerblichen Herstellern von Dokumentenbildern wird mit dieser Verordnung Rechnung getragen. Skeptisch sind wir jedoch durchaus hinsichtlich der Aufwände für die Pass- und Personalausweisbehörden. Prozesse wurden insgesamt zwar verlagert, jedoch stellt sich der Eindruck ein, dass die Aufwände für die genannten Behörden durch die geplanten Änderungen nicht minimiert wurden.

Konkret zu den einzelnen Regelungen der Verordnung haben wir folgende Hinweise und Anmerkungen:

Artikel 1 Nummer 4

zu § 17 Personalausweisverordnung: In den Kommentaren wird beschrieben wie es den Fachverfahren ermöglicht wird einen Antrag für ein Dokument einem PIN-Brief zuzuordnen. Für die Personalausweisbehörden ist es von entscheidender Bedeutung über die konkrete Art und Weise in Kenntnis gesetzt zu werden, da ggf. entsprechende Maßnahmen mit hinreichend Vorlaufzeit ergriffen werden müssen. Wird beispielsweise der PIN-Brief mit Barcode geliefert, so ist die Anschaffung entsprechender Code-Scangeräte unabdingbar bzw. muss gleichzeitig eine Alternative Möglichkeit zur Code-Auslesung benannt werden, sofern kein entsprechendes Lesegerät existiert oder dieses schadhaft ist.

Artikel 2 Nummer 4

zu § 5a Absatz 1 "Ausgabe und Übergabe des Passes": Hier sind die Personengruppen benannt an welche eine persönliche Übergabe der Dokumente zu erfolgen hat. Diese Formulierung bietet nach unserer Lesart nicht den Spielraum Dokumente sicher über eine Dokumentenausgabebox auszuhandigen zu können. Im Sinne der Bürgerfreundlichkeit sollte eine solche Möglichkeit jedoch gegeben werden können. Entsprechend sollte die Formulierung dem Rechnung tragen.

Registergericht

Amtsgericht Charlottenburg
Registernummer: 25455Nz
Steuernummer: 27 620 53918

Vertretungsberechtigte

Sirko Scheffler (Vorsitzender)
Dr. Günther Metzner (Schatzmeister)
Detlef Sander (Geschäftsführer)

Bankverbindung

Commerzbank Frankfurt am Main
IBAN: DE45 5004 0000 0666 6622 00
BIC: COBADEFFXXX



Artikel 3 Nummer 9

zu § 57a b): Was ist der Grund dafür, dass für die Aufenthaltstitel eine Regelung getroffen wird, wie man sich bei unbefugter Öffnung von Dokumenten bzw. bei fehlerhaften Angaben auf dem Dokument zu verhalten hat, während entsprechende Regelungen bei postalischer Zustellung anderer Dokumentenarten (Pass, PA) nicht formuliert wurden?

Artikel 3 Nummer 10

zu § 60a Absatz 1 "Ausgabe und Übergabe des elektronischen Aufenthaltstitels": Hier sind die Personengruppen benannt an welche eine persönliche Übergabe der Dokumente zu erfolgen hat. Diese Formulierung bietet nach unserer Lesart nicht den Spielraum Dokumente sicher über eine Dokumentenausgabebox aushändigen zu können. Im Sinne der Bürgerfreundlichkeit sollte eine solche Möglichkeit jedoch gegeben werden können. Entsprechend sollte die Formulierung dem Rechnung tragen (siehe Artikel 2 Nummer 4).

Artikel 5 "Änderung der Pass- und Personalausweisdatenabrufverordnung" (Pass- und Personalausweisdatenabrufverordnung - PPDAV) Nummer 4:

Hier heisst es für § 3 Absatz 1 neu:

„XPassAusweis ist ein Datenaustauschformat im Standard XInneres für die Übermittlungen von Daten zwischen Personalausweisbehörden nach § 1 Absatz 1 Nummer 3.“ Wir gehen davon aus, dass hier nicht lediglich die Personalausweisbehörden gemeint sind. Die Formulierung müsste sich auch auf Pass- und eID-Karte-Register beziehen und sollte entsprechend erweitert werden.

Artikel 5 Nummer 5 zu § 4 neue Nummer 3:

Nach unserem Kenntnisstand wird zur Übermittlung von automatisierten Mitteilungen die Seriennummer und das Geburtsdatum genutzt. Konkret beim Lichtbildabruf können jedoch neben der Seriennummer auch Nachname, Vornamen, Geburtsdatum und Datum des Gültigkeitsendes als Auswahldaten genutzt werden.

In den Kommentaren auf Seite 47 ist die Rede von der Verwendung der eID-Funktion künftig ab Vollendung des 14. Lebensjahres. Unserem Kenntnisstand nach sieht der neue Gesetzesentwurf nun vor mit Vollendung des 13. Lebensjahres eine Nutzung zu ermöglichen.

Es wäre wünschenswert, könnte die Speicherung der Email-Adresse des Bürgers auf den Zweck zur Benachrichtigung des Bürgers durch die PA-Behörde ausgeweitet werden. Für den Fall einer Beantragung eines Dokumentes ohne postalische Zustellabsicht ist es sinnvoll für die PA-Behörde den Bürger darüber in Kenntnis setzen zu können, dass das beantragte Dokument seitens des Herstellers zurückgeliefert wurde und das Dokument damit abholbereit ist. Auch für diese Fälle kann dann geregelt werden, dass mit Aushändigung des betroffenen Dokumentes die E-Mail-Adresse unverzüglich zu löschen ist. Aus Sicht eines Bürgers erscheint uns eine solche Vorgehensweise bürgernah.

Mit postalischer Zustellung ist geplant in Zusammenhang mit der Dokumentenübergabe ein weiteres Dokument mit dem Sperrkennwort zu übergeben. Perspektivisch sollte der



Gesetzgeber in Sinne einer weiterführenden Digitalisierung darüber nachdenken das Sperrkennwort dem Bürger auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen.

Unklar erscheinen uns die Regularien für ein Reklamationsverfahren. In Zusammenhang mit der Rücklieferung bzw. der Aushändigung von Dokumenten werden die Dokumente fachlich/inhaltlich auf Richtigkeit und Funktionsfähigkeit (Chipdatenabruf) geprüft. Wird dies bei postalischer Übergabe in anderer Weise qualitätsgesichert bzw. werden die Dokumentenempfänger zur Überprüfung der Dokumenteninhalte angehalten und über die Regularien einer Reklamation detailliert mit Aushändigung in Kenntnis gesetzt?

Berlin, den 18.06.2023

Der DATABUND-Vorstand